

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 9

Rubrik: Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Postnachrichten und Privattelegrammen zu schließen, muß die Ernte in den meisten Gebieten unter der Hitze und Trockenheit gelitten haben. Immerhin können eintretende Niederschläge die Ernte noch bedeutend verbessern. Die Nervosität des Marktes ist hauptsächlich darin zu suchen, daß bei einer schlechten Ernte die Preise bedeutend in die Höhe getrieben würden, in Anbetracht, daß der Weltübertrag an Baumwolle sich nur auf ca. 2,570,000 Ballen, im Vergleich von ca. 4,880,000 Ballen im letzten Jahre, beziffern wird. Auf der andern Seite erschwert die Unmöglichkeit einer Schätzung der jetzigen Saison-Konsumation in Europa, wegen den unsichern politischen und finanziellen Verhältnissen, die allgemeine Situation noch mehr.

J. L.

Manchester, 25. August 1923. Währenddem die letzte Woche inbezug auf Tuchverkäufe eine sehr ruhige war, sind bessere Aussichten für die nahe Zukunft vorhanden. Diese Auffassung ist dadurch gestärkt, da alle Weltmarktplätze leer, und in fast allen Ländern sehr gute Ernte-Aussichten vorhanden sind. Wahrscheinlich fehlt zu einem allgemeinen Wiederaufleben in der Textilindustrie nur noch eine Wendung zum Besseren in der europäischen politischen Situation.

Unglücklicherweise zeigt die Baumwolle zurzeit eine mehr steigende Tendenz, die hauptsächlich auf ungünstige Wetterverhältnisse in Texas zurückzuführen ist.

Die indische Nachfrage bleibt immer noch auf einer enttäuschenden Basis. Es besteht kein Zweifel, daß der Grund der nichtssagenden Bestellungen aus China einzig und allein auf der unsicheren politischen und finanziellen Lage dieses Landes beruht. Mit einem Textilwarenbestand gleich Null in Shanghai, würde eine Verbesserung der politischen Situation unzweifelhaft zu einer größeren Nachfrage führen. Von andern Plätzen, wie Java, Singapur, Argentinien etc. bleiben die Nachfragen unbedeutend.

Eine Aenderung zum Besseren scheint in der Spinnereibranche eingetreten zu sein. Der heutige Garnvorrat ist wohl der niedrigste seit Monaten, der immerhin wahrscheinlich mehr der verkürzten Arbeitszeit und den verlängerten Ferien, als der vergrößerten Nachfrage zuzuschreiben ist.

J. L.

Fachschulen

Zürcherische Seidenwebschule. Zur Aufnahmeprüfung für den Jahreskurs 1923/24 haben sich 49 Interessenten angemeldet. Die Prüfung hat am 29. August stattgefunden; da nur 40 Schüler aufgenommen werden, mußte eine größere Zahl zurückgewiesen werden. Der neue Kurs beginnt am 3. September.

Die internationalen Textilschulen in China. Verschiedenen deutschen Fachschriften ist folgende Meldung zu entnehmen: In China bestehen bekanntlich deutsche und amerikanische Textilfachschulen, in welchen junge Chinesen in allen Zweigen der textilen Technik unterrichtet werden. England betrachtet diese Schulen als eine geschickte Propaganda der amerikanischen resp. der deutschen Textilmaschinenindustrie und hat sich, um nicht ins Hintertreffen zu geraten, entschlossen, aus Gründen der Propaganda englischer Textilmaschinen und der englischen Textilindustrie im allgemeinen, gleichfalls eine Textilschule in Shanghai ins Leben zu rufen. Begründet wird die neue Schule durch den Lancashire-Textilmaschinenverband (Textile Machinery Makers' Association). Die englische Regierung plant mit der chinesischen ein Abkommen zu treffen, wonach die Schule à Conto der noch an England zu entrichtenden Boxerschuld subventioniert werden soll. Während der nächsten zwanzig Jahre sollen alljährlich 400,000 L. zum Ausbau und zur Erhaltung der englischen Textilschule gezahlt werden. 300 bis 350 Studenten können in der Schule ausgebildet werden. England, das den deutschen und amerikanischen Wettbewerb im fernen Osten, insbesondere in der Textilmaschinenindustrie in den letzten Jahren empfindlich fühlte, verspricht sich von diesem neuen Plan u. a. die dringend erwünschte Belebung seiner Ausfuhr.

Ueber die gleiche Angelegenheit wird der „Wollen- und Leinen-Industrie“ berichtet: Anfang April fand in Shanghai eine stark besuchte Versammlung fremdländischer und einheimischer Baumwollspinnerei- und Webereibesitzer, Direktoren und Techniker statt, um das Projekt einer Fachlehranstalt für die Textilindustrie nach englischem Muster neuerdings zu erörtern. Als Vorsitzender und Sprecher fungierte hauptsächlich Herr Chalder Marshall von der Firma Chalder Marshall & Co. Ltd. in Shanghai, der gleichzeitig Obmann des Komitees für textile Interessen in Shanghai überhaupt ist. Der Unterricht soll sich in drei Klassen gliedern, wovon die erste der Vorbereitung, die zweite etwa dem Grade

einer Mittelschule und die dritte dem Range einer Hochschule vorbehalten bliebe. Die Kosten sollen zunächst durch Steuer von drei Pence für jede importierte Spindel und von einem Schilling pro eingeführten Webstuhl aufgebracht werden. Jede Fabrik hätte sich zu verpflichten zur Sicherung der Frequenz eine gewisse Anzahl Hörer beizustellen, gleichviel, ob sie dieselben benötige oder nicht. Zur Erhaltung wäre ferner die Regierung heranzuziehen. An der Angelegenheit ist namentlich die englische Maschinenindustrie interessiert. Vor dem Jahre 1914 gab es in ganz China keine einzige amerikanische Spindel. Seit 1915 jedoch sind aus Amerika 891,974, aus England 947,936 eingeführt worden, sodaß beide Staaten fast einander die Wage halten. Hunderte junger Chinesen traten den Krieg über und auch später in den großen amerikanischen Werkstätten ein, kehrten von dort zurück und nahmen Stellen als technische Kräfte in den chinesischen Fabriken an, geschult und eingerichtet auf amerikanische Maschinen, die sie bei Neuanschaffungen bevorzugen. Man drängt darum die englische Regierung, den günstigen Zeitpunkt wahrzunehmen und mit allen tunlichen Mitteln den textiltechnischen Unterricht in China ins britische Fahrwasser hinüberzuleiten. China spinnt nur grobe Nummern, welche der englischen Industrie wenig oder gar keinen Schaden machen. 8er bis 20er, 14er durchschnittlich.

Firmen-Nachrichten

Seidenwirkerei Zürich A.-G., Zürich. Unter dieser Firma wurde mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gegründet, welche die Herstellung von und den Handel mit Wirkwaren aller Art zum Zwecke hat. Das Aktienkapital beträgt 200,000 Fr. Die Gesellschaft übernimmt das Geschäft der durch Tod des Max Grünberg aufgelösten Firma Grünberg & Schoch, Kollektivgesellschaft, in Zürich. Die Verwaltung besteht aus: Albert Brunner, Kaufmann, von Hinwil, in Männedorf, Otto Brunner, Kaufmann, von Hinwil, in Männedorf, und Heinrich Schoch, Kaufmann, von Fischenthal, in Höngg.

Kleine Zeitung

Auktion der Textilsammlung Iklé. Am 18. September wird im Zunfthaus zur Meise in Zürich ein großer Teil der hervorragenden Textilsammlung des verstorbenen St. Galler Großindustriellen Leopold Iklé zur Versteigerung gebracht. Der Auktionskatalog umfaßt zwei große Bände: Textband 116 Seiten und Katalog mit 885 Nummern. Zur Besichtigung ist das sehr wertvolle Auktionsgut von Freitag, den 14. September bis Montag, den 17. September ausgestellt.

Ein Bulletin für den Bandhandel. -ö- Die Bandabteilung der „Silk Association of America“, die zur Förderung der Verwendung von Seidenband geschaffen worden ist, veröffentlicht nunmehr ein monatlich erscheinendes Bulletin, das informatischen Zwecken dient. Das Bulletin ist bestimmt für alle Bandindustriellen, -Käufer und Modehäuser und bezweckt, die Konsumenten von Seidenband auf dem laufenden zu halten über die letzten Neuheiten inbezug auf die Verwendung dieses Artikels.

Die erste Nummer dieses Bulletins enthält neben einer Anzahl von Illustrationen über neue Verwendungsarten von Seidenband jeweils eine kurze Beschreibung, auf welche Weise jede Schleife, Schärpe, Kokarde usw. gemacht ist und wo sie am zweckmäßigsten Verwendung findet.

Entschädigung für nicht gewährte Ferien. -ö- Mehrfach konnte eine Unsicherheit wahrgenommen werden in den Fällen, in denen von Arbeitgeberseite dem Arbeitnehmer Ferien zugesprochen wurden, die jedoch von diesem zu der von ihm angesetzten Zeit nicht benützt werden konnten, da er vorher seine Stelle kündigte, vom Arbeitgeber dafür aber Geldersatz in der Höhe des Lohnes für die ihm zukommenden Ferien forderte.

Die Unsicherheit ist nicht verwunderlich, wenn die wechselnde Rechtsprechung berücksichtigt wird (vergl. Nr. 7 der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins). Nachdem die frühere Gerichtspraxis die Umwandlung eines Ferienanspruches in Geld, d. h. die Realisierung des Anspruches nach Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zuließ, weil der Ferienanspruch ein idealer, nicht ein vermögensrechtlicher sei, hat das bernische Gewerbegericht am 17. Juni 1921 einen Entscheid gefällt, wonach der Anspruch auf bezahlte Ferien nicht nur idealen, sondern vermögensrechtlichen Charakter habe und in Geld abschätzbar sei, wenn er vertraglich bestimmt festgelegt ist. Ein solcher vertrag-

lich garantierter Ferienanspruch erlösche bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht ohne weiteres, sondern es sei ein Geldersatz dafür am Platze, wenn die Nichtgewährung der Ferien während der Dauer des Dienstverhältnisses als eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Arbeitgebers angesehen werden müßte.

Eine Wandlung solcher Erwägungen brachte der Entscheid vom 17. November 1922. Danach löst sich die Verpflichtung des Meisters, gemäß Vertrag bezahlte Ferien zu gewähren, gemäß Art. 27 OR in eine Schadenersatzpflicht auf, falls sie nicht erfüllt wird. Nach Art. 97 OR ist jedoch nur ein Vermögensschaden, nicht auch eine moralische Schädigung zu ersetzen; für die entgangene Freude, die Annehmlichkeit der Ferientage, kann nicht Ersatz verlangt werden. Nur soweit ein Vermögensschaden als Folge der Nichterfüllung der Verbindlichkeit eingetreten ist, geht die Ersatzpflicht. Als Vermögensschaden kann aber nicht der Lohn entgangener Ferientage betrachtet werden, denn der die Bezahlung der Ferientage fordernde Kläger hat den Lohn für die ganze Zeit, während welcher er beim beklagten Arbeitgeber angestellt war, erhalten. Andererseits müsse aber berücksichtigt werden, daß der Kläger für seinen Lebensunterhalt einzig auf seine Arbeitskraft angewiesen sei. Diese kann leistungsfähiger erhalten werden durch gelegentliches Ausspannen, wonach das Nichtgewähren der Ferien eine gesundheitliche Schädigung und damit auch eine Vermögensschädigung des Klägers bedeute. Von dieser Ueberlegung ausgehend, wurde damals der Schadenersatzanspruch für die entgangene Freiheit geschützt.

Das bernische Gewerbegericht hatte nun neuerdings zu dieser Frage Stellung zu nehmen, da ein Arbeiter seine Ferien auf den Monat Juli verlegte, das Dienstverhältnis jedoch ordnungsgemäß schon vorher löste. Da sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf den Anspruch auf diese Ferien nicht einigen konnten, trat jener ohne Genuß der Ferien aus und forderte vom Arbeitgeber Geldersatz in der Höhe des Lohnes für sechs Tage, die ihm auf Grund eines Gesamtarbeitsvertrages für 1923 zugeworfen wären.

Es stellte folgende Erwägungen an: Beim Entschluß, vor der Zeit auszutreten, zu der er seine Ferien festsetzte, mußte sich der Kläger auch zugleich mit dem Verzicht auf die Ferien vertraut machen, d. h. er mußte wählen zwischen den Nachteilen seines Austrittes aus der bisherigen und den Vorteilen seines Eintritts in die möglicherweise besser bezahlte neue Stelle. Bei der Vereinbarung auf den Monat Juli hat der Beklagte zweifellos angenommen, das Dienstverhältnis werde mindestens solange fort-dauern und er war willens, es so lange fortzusetzen; er hat somit seine vertraglichen Verpflichtungen nicht verletzt und die dem Kläger vertraglich zugesicherten Ferienrechte nicht gekürzt, weil es der Kläger selbst war, der ihn durch seine Kündigung an der Erfüllung hinderte.

Es bleibt also nur noch zu prüfen, ob ein Vermögensschaden, der die Folge der Nichterfüllung der Vertragspflicht sein müßte, vom Kläger nachgewiesen ist. Da der Kläger aber selbst sagt, daß er einen Vermögensschaden nicht erlitten habe, ist ihm lediglich die Freude und die Annehmlichkeit von sechs Ferientagen entgangen.

Dazu kommt noch, daß der erwähnte Gesamtarbeitsvertrag bestimmt, daß Ferien nicht durch Bar- oder andere Entschädigungen ersetzt werden dürfen. Diese Bestimmung soll offensichtlich einen Auskauf der Ferien durch Geld verhindern; sie bestätigt aber auch, daß die Parteien die Ferien nicht als vermögensrechtlichen Handelsartikel ansehen wollten. Die Umwandlung der Ferien in Geld würde im vorliegenden Falle einem Auskauf sehr ähnlich sehen. Da somit weder ein Verschulden oder eine ungerechtfertigte Bereicherung des Dienstherrn, noch ein Vermögensschaden des Klägers konstatiert werden konnte, mußte die Klage abgewiesen werden.

Gefahr in Sicht! Wir leben in einer Zeit, in welcher sich auch die stärksten Eindrücke auf unseren Geist rasch verflüchtigen. Noch ist es kaum ein Jahr her, daß die Arbeitslosigkeit uns als eine Landesgefahr erschien. Beinahe hunderttausend Mitbürger waren arbeitslos und konnten ihrer normalen Beschäftigung nicht mehr obliegen. Alles wurde daran gesetzt, dieser Gefahr zu begegnen. Heute ist die Zahl der gänzlich Arbeitslosen auf wenig mehr als 25,000 gesunken. Wo ist da noch eine Gefahr? fragt man sich vielleicht.

Sie besteht darin, daß, trotz der immer noch herrschenden Arbeitslosigkeit im letzten Jahre rund zwanzigtausend ausländische Saison- und Berufsarbeiter in die Schweiz kamen und hier Beschäftigung fanden. In dieser Zahl sind ihre Familienangehörigen nicht eingerechnet.

Daneben sind noch Tausende von Schweizern beschäftigungs-

los, Tausende sind ausgewandert, um zwanzigtausend Ausländern Platz zu machen. Sind das nicht ungesunde Zustände?

Gewiß. Der Ausländer arbeitet zu einem kleineren Lohne, das ausländische Dienstmädchen ist bescheidener als unsere eigenen Landsleute. Aber sollte man nicht versuchen, im Interesse der Erhaltung unseres Volkes ein Opfer zu bringen, gewisse Voreingenommenheiten beiseite zu stellen?

Und noch eine Gefahr droht. Die Berufsberatungsstellen haben Hunderte von Knaben und Mädchen, die in eine Berufslehre eintreten möchten, aber sie finden keine Lehrstellen. Es ist nicht rentabel, Lehrlinge einzustellen und zu guten Arbeitern heranzubilden; lieber beschäftigt man billige ausländische Kräfte. Was soll aus unserer Jugend werden? Wo stehen Industrie und Gewerbe, wenn neue internationale Verwicklungen über unsere Nachbarländer hereinbrechen und die Ausländer uns scharenweise verlassen, oder wenn sie sich in immer größeren Mengen bei uns niederlassen, sodaß eine Assimilierung immer schwieriger wird?

Diese Fragen sollte jeder Bürger für sich zu beantworten suchen. Wenn er dann nach seinem Gewissen handelt, so ist die Gefahr beseitigt.

Schweizerwoche-Verband: Das Zentralsekretariat.

Gratifikationen. -ö- Vielerorts mußten wegen der heutigen schlechten Geschäftslage Gratifikationen herabgesetzt oder ihre Auszahlungen ganz sistiert werden. Das hat zu Klagen auf Ausrichtung einer Gratifikation geführt und es dürfte die Haltung des Basler Zivilgerichts zu dieser Frage interessant sein. Der Sammlung der Entscheide des Appellationsgerichtes und der Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt ist dieserhalb folgendes Urteil zu entnehmen:

„Die Gratifikation ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung an den Dienstpflichtigen und nicht ein Bestandteil der Entlohnung, falls nicht irgendwie eine bindende Erklärung des Dienstherrn (entweder im Anstellungsvertrag oder sonstwie) abgegeben worden ist. In Betracht zu ziehen wäre höchstens der Umstand, daß die Beklagte seit 1912 allen Angestellten ohne Ausnahme jährlich eine Gratifikation verabreicht hat. Eine solche regelmäßige Verabreichung von Gratifikationen an alle Angestellten grenzt an die Bindung der Gesellschaft. Es liegt außerordentlich nahe, in dieser regelmäßigen Ausrichtung von Gratifikationen ein Supplementalär zu erblicken, auf dessen Auszahlung der Kläger einen Anspruch, der durch diese lange Uebung entstanden ist, geltend machen könnte. Trotzdem gelangt das Gericht dazu, im Hinblick auf die grundsätzliche Freiwilligkeit der Leistung, lediglich aus der tatsächlichen Uebung noch keine Verpflichtung des Beklagten abzuleiten.“

Das Basler Zivilgericht hat demnach die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Gratifikation besteht, verneint; das Basler Appellationsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Fabrikgesetz oder Obligationenrecht. -ö- Das gewerbliche Schiedsgericht der Stadt Zürich wies eine Arbeiterin, die länger als ein Jahr beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt war, ab, weil sie vom Arbeitgeber, der ihr nach Fabrikgesetz auf 14 Tage kündigte, eine Kündigungsfrist gemäß Artikel 348 des Obligationenrechts verlangte, wonach ihr auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats hätte gekündigt werden sollen.

Dieses Urteil wurde auf Begehren der Klägerin vor das Obergericht gezogen. Die Klägerin machte dort geltend, daß auf ihr Rechtsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber das Obligationenrecht subsidiär in Anwendung kommen müsse, indem Artikel 20 des Fabrikgesetzes sage, daß das O.R. anzuwenden sei, soweit im gegenwärtigen Gesetze keine besonderen Bestimmungen getroffen seien. Das Fabrikgesetz enthalte nun keine Bestimmung über die Kündigung der Dienstverträge, die mehr als ein Jahr gedauert haben, es sei somit die betreffende Bestimmung des O.R. (Artikel 348) anzuwenden. Artikel 21 des Fabrikgesetzes entspreche sowohl dem Artikel 347 des O.R., eine Bestimmung des Fabrikgesetzes, die dem Artikel 348 O.R. entspreche, sei nicht vorhanden.

Die zu entscheidende Frage ist, ob Artikel 21 Abs. 1 des Fabrikgesetzes eine erschöpfende Regelung der Kündigungsfrist im Dienstverhältnis des Fabrikarbeiters sei oder ob die genannte Frist von 14 Tagen nur in gewissen Fällen zu gelten habe. Der Wortlaut der Bestimmung des Artikels 21 gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß irgend eine Unterscheidung zu machen wäre in dem Sinn, daß sie nur die ein Jahr und weniger dauernden Dienstverträge treffen will. Der Entscheid der Vorinstanz steht daher mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch. Ferner besteht sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeit-

nehmer ein gewisses Interesse, daß für die Arbeiterschaft einer Fabrik einheitliche Kündigungsbestimmungen bestehen. Außerdem ist Artikel 26 des Fabrikgesetzes (Rechtswidrige Auflösung des Dienstverhältnisses) nur verständlich, wenn die Kündigungsfrist für alle dem Fabrikgesetz unterstellten Personen einheitlich ist. Es wird darin nicht nur die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers geregelt, sondern auch die des vertragsbrüchigen Arbeiters. Dieser wird nicht nur dadurch begünstigt, daß der Betrag des Schadenersatzes auf eine geringe Summe fixiert wird, sondern auch dadurch, daß für den Anspruch gegen ihn eine kurze Verwirkungsfrist festgesetzt wird. Wenn nun das Dienstverhältnis, das mehr als ein Jahr gedauert hat, nicht unter Artikel 26 Fabrikgesetz fallen würde, so genösse es auch diese Begünstigungen nicht; es ist aber unerfindlich, warum der Arbeiter, der mehr als ein Jahr im Dienst ist, schlechter gestellt sein soll als ein anderer.

Das Obergericht hat die Beschwerde ebenfalls abgewiesen. (Blätter für zürch. Rechtsprechung No. 9 und 10/1923.)

Literatur

„Der Schweizer Kamerad“. Die vom Zentralsekretariat der schweizerischen Stiftung Pro Juventute (Zürich) herausgegebene Jugendzeitschrift (erscheint monatlich zweimal. Preis halbjährlich Fr. 3.—) bezweckt vor allem aus, mannigfaltige, praktische Anleitung für die richtige Ausnützung der Freizeit — die im Leben junger Menschen heute eine so wesentliche Rolle spielt — zu geben. Trotz der vielen schädlichen Einflüsse, denen unsere Jugendlichen heute ausgesetzt sind, gelingt es dem „Schweizer Kamerad“ erfreulicherweise mehr und mehr, mitzuhelfen, die Aufmerksamkeit von Schülern, Lehrlingen, Bauernsöhnen, jungen Fabrikarbeitern, aber auch der Mädchen, auf eine ersprießliche, sowohl dem Einzelnen, als auch der Allgemeinheit förderliche Art und Weise der Verwendung freier Stunden, hinzulenken. Die Zahl der Freunde des „Schweizer Kamerad“ ist seit einiger Zeit in beständigem Wachsen begriffen.

Schon eine kurze Inhaltsangabe des vorliegenden, neuesten 20seitigen Heftes des „Schweizer Kamerad“ vermag die Reichhaltigkeit und die guten Absichten der Zeitschrift anzudeuten: Ein ernsthafter Aufruf des Zentralsekretärs der „Schweizer-Woche“ ermuntert die aus der Schule Entlassenen zum Zusammenhalten und Füreinander-Eintreten. Die Fortsetzung einer Erzählung aus der Zeit der Burgunderkriege macht mit den damaligen Verhältnissen bekannt. Ein illustrierter Aufsatz führt uns in das Gebiet interessanter Brücken. Wir vernehmen, daß sich unter den Abonnenten fünf neue Arbeitsgruppen gebildet haben, mit ganz bestimmten Aufgaben, ohne jeden Vereinszwang. Es werden die Leser ermuntert zum Mitmachen bei einer gemeinsam anzufertigenden Ausstellung „Wie die Schweizer ihr Brot verdienen“. Weiter enthält die Nummer Anleitungen zu Bastelarbeiten, eine Briefmarkenecke, einen „Kameradendienst“ und eine „Kameradenkasse“ zu gegenseitiger Hilfe, eine Rubrik, die zu scharfer Beobachtung von Bildern anleiten will, eine Sportseite und ein buntes Allerlei mit zahlreichen unterhaltenden und belehrenden Abschnitten. Ueberdies enthält das Heft mehr als 20 Bilder.

Der „Schweizer Kamerad“ verdient einen Platz in jedem Schweizerhaus, in dem Knaben und Mädchen heranwachsen.

Verschiedene Appreturverfahren, speziell über Appret-Chimique, Lyoner-, Schweizer- und Spezial-Apprets, von Ch. Rausch. Mit sieben Abbildungen. Preis Fr. 40.—. 1923, Eug. G. Lenze, Verlag, Leipzig 3.

In vorliegendem Buch gibt ein tüchtiger Fachmann einen wertvollen Teil seiner praktischen Erfahrungen preis, die ihm große Opfer und viele Reisen im In- und Ausland verursachten.

Verschiedene Appreturverfahren werden hier veröffentlicht, welche bis jetzt zum großen Teil noch unbekannt sind und von den damit vertrauten Firmen geheimgehalten werden. Diese Verfahren sind für jeden Fabrikanten und Fachmann, der mit Appretur zu tun hat, von größtem Wert.

Ursprünglich sollte ein umfangreiches Hand- und Lehrbuch über Färberei, Appretur usw. erscheinen, aber die Herstellungskosten sind zurzeit so hoch, daß es unmöglich ist, jetzt an die Ausführung zu gehen.

Der Verfasser bezeichnet die hier angegebenen Verfahren, die er selbst in jahrelanger Praxis ausprobiert hat, als wichtig für das Appretieren der Bänder, Stoffe usw. Wohl kaum würden die Interessenten in den Besitz dieser wertvollen Rezepte gelangen, wenn vorliegendes Buch dies nicht ermöglichte.

Möge jeder Fachmann Nutzen aus diesem Werkchen ziehen.

Das kleine Buch, 64 Seiten umfassend, gibt über die Appretur wirklich gute Aufschlüsse. Der Preis von Fr. 40.—, den wir hier in der Schweiz bezahlen sollen — es sind dies rund 1¼ Mill. Mark — steht zum Preise, den man in Deutschland bezahlt, 18,000 Mark, in unverständlichem Gegensatz. Sollte es Fr. 4 heißen? R. H.

Redaktionskommission:

Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. F. Stingelin.

Vertretungen.

Das Sekretariat der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft

Tiefenhöfe 7, Zürich, ist in der Lage, auf Anfragen Firmen und Persönlichkeiten auf den verschiedenen Plätzen zu nennen, welche die **Vertretung von schweizerischen Firmen der Seidenindustrie** zu übernehmen wünschen. 2146

August Schumacher :-: Zürich 4
Teleph. Selnau 61.85 Badenerstr. 69-73

Dessins Industriels

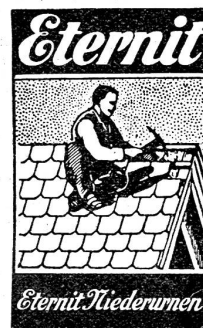
Anfertigung von Dessins
Patronen u. Karten jeder Art
Paris 1900 gold. Medaille

A. W. Bühlmann
Textil-Ingenieur

200 Fifth Avenue
New-York

**Färberei-
und Appretur-
Anlagen**

2162



2174

**A. MEYER SÖHNE
LIESTAL**
Buchsholz
Spezialartikel
für Seidenbandwebstühle
Katalog auf Verlangen

2124

Alfred Hindermann
Chemische Produkte
Zürich 1
Spezialitäten zur Verwendung
in der Textilindustrie für Seide,
Baumwolle, Wolle etc., wie
Gummi - Glycerin
Stärkeprodukte
Diastafar
Anilinfarben
Schwefel
u. and. Rohstoffe sowie
Hilfsprodukte

2031

Inserate!

haben in den Mitteilungen
über Textil-Industrie durch
schlagenden Erfolg.